

**415.11**

**Stadt Liestal**



**Parkierungsverordnung**

vom 18. Dezember 2018\*  
in Kraft ab 1. Januar 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
	§ 1. Regelungsinhalt .....	3
<b>II.</b>	<b>Parkplatzzonen</b> .....	<b>3</b>
	§ 2. Gebietseinteilung Parkplatzzonen .....	3
<b>III.</b>	<b>Einzelbillette</b> .....	<b>4</b>
	§ 3. Gebühren und Parkordnung .....	4
<b>IV.</b>	<b>Parkkarten</b> .....	<b>4</b>
	§ 4. Örtliche Gültigkeit .....	4
	§ 5. Zeitliche Gültigkeit .....	4
	§ 6. Nächtliches Parkieren .....	4
	§ 7. Gebühren .....	4
	§ 8. Handhabung und Ausgabe .....	5
	§ 9. Anspruch auf einen Parkplatz .....	5
	§ 10. Entzug der Parkkarte .....	5
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
	§ 11. Zuständigkeit .....	5
	§ 12. Aufhebung bestehenden Rechts .....	5
	§ 13. Inkrafttreten .....	5

Gestützt auf § 12 des Parkierungsreglements der Stadt Liestal vom 30. Oktober 2013 erlässt der Stadtrat die nachfolgende Verordnung.

## I. Allgemeines

### § 1. Regelungsinhalt

Die Parkierungsverordnung enthält die Vollzugsbestimmungen zum Parkierungsreglement der Stadt Liestal vom 30. Oktober 2013.

## II. Parkplatzzonen

### § 2. Gebietseinteilung Parkplatzzonen

Parkplatzzonen		Ort
I	Altstadt	Fischmarkt
		Kanonengasse
		Mühlegasse
		Stabhofgasse
		Zeughausplatz
II	Zentrum	Alee
		Büchelstrasse
		Kasernenstrasse
		Obergestadeck
		Rosenstrasse
		Schleifewuhrweg
		Schützenstrasse
		Seestrasse
		Sporthallenplatz
		Wasserturmplatz
III	Öffentliche Bauten und Anlagen	Konrad-Peter-Areal (bis 31.8.2019)
		Nelkenstrasse
IIIa	Kurzparking Post	Postplatz
IIIb	Schulen / Sport	Fraumattschulhaus
		Frenkenbündtenschulhaus
		Gitterlistrasse
		Frenkenstrasse
		Rotackersschulhaus (Widmannstrasse)
		Sportanlage / Schwimmbad Gitterli (Militärstrasse)
IV	Wohngebiete	verschiedene Wohngebiete, wo sinnvoll
V	Gewerbegebiete	Gewerbezone gemäss Zonenplan Siedlung, wo sinnvoll
Sonderfälle	Friedhof	Fliederweg / Friedhof West

**III. Einzelbillette****§ 3. Gebühren und Parkordnung**

<sup>1</sup> Abgestuft nach Parkplatzzone gilt folgende Gebühren- und Parkordnung:

Typ	Parkplatzzonen	max. Parkdauer	Parkgebühren	Geltungsdauer 07.00 bis 19.00 Uhr
I	Altstadt	2.0 Stunden	0 - 60 Min.: gratis 61 – 120 Min.: 1.50 CHF/h	Montag bis Samstag
II	Zentrum	3.0 Stunden	0 - 60 Min.: gratis 61 – 180 Min.: 1.50 CHF/h	Montag bis Samstag
III	öffentliche Bauten und Anlagen	unbegrenzt	1.00 CHF/h	Montag bis Samstag
III a	Kurzparking Post	0.5 Stunde	0- 15 Min.: gratis 16 – 30 Min.: CHF 0.50	Montag bis Samstag
III b	Schulen / Sport	unbegrenzt	0.50 CHF/h	Montag bis Freitag
IV	Wohngebiete	„weisse Zone“, 3 Stunden	gratis	Montag bis Freitag
V	Gewerbegebiete	---	---	---

<sup>2</sup> Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Parkuhren und Ticketautomaten sind auch für die Gratiszeit zu bedienen.

**IV. Parkkarten****§ 4. Örtliche Gültigkeit**

<sup>1</sup> Die Parkkarten haben im Allgemeinen Gültigkeit auf allen oberflächlichen, öffentlichen Parkplätzen, welche keiner Gebührenpflicht unterliegen.

<sup>2</sup> Ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit, können Parkkarten auch auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen benutzt werden.

<sup>3</sup> Die Handwerkerparkkarte berechtigt dazu, auch Parkplätze zu benutzen, welche mit einer Parkuhr bewirtschaftet werden.

<sup>4</sup> Die Stadt Liestal kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

**§ 5. Zeitliche Gültigkeit**

<sup>1</sup> Die Anwohner- und Besucherparkkarte ist ganztags gültig (24 Stunden / Tag)

<sup>2</sup> Die Handwerkerparkkarte gilt jeweils von Montag – Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

**§ 6. Nächtliches Parkieren**

Wer mehr als zwei Tage pro Woche oder länger als 30 Tage am Stück sein Fahrzeug auf öffentlichem Grund parkiert, benötigt eine Parkkarte.

**§ 7. Gebühren**

<sup>1</sup> Für Parkkarten gelten folgende Gebühren:

pro Tag CHF 5.-

pro Monat CHF 40.-  
Es werden nur ganze Monate berechnet.

pro Jahr CHF 480.-  
Die Gebühren werden für sechs Monate im Voraus erhoben. Werden Park-

karten voraussichtlich mehr als drei Monate im Kalenderjahr benutzt, werden sie ausschliesslich für ein Jahr ausgestellt.

<sup>2</sup> Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten 6 Monate nicht mehr benötigt und der Verwaltungspolizei zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

#### **§ 8. Handhabung und Ausgabe**

<sup>1</sup> Die Parkkarten müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

<sup>2</sup> Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken EDV mässig erfasst werden.

#### **§ 9. Anspruch auf einen Parkplatz**

Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.

#### **§ 10. Entzug der Parkkarte**

Wird eine Parkkarte wiederholt missbräuchlich verwendet, wird sie ungültig und durch die Verwaltungspolizei eingezogen. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11. Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für die Erarbeitung des Bewirtschaftungskonzepts ist das Stadtbauamt zuständig.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Parkierungsvorschriften obliegt der Verwaltungspolizei Liestal.

#### **§ 12. Aufhebung bestehenden Rechts**

Die Parkierungsverordnung vom 16. Dezember 2014 ist aufgehoben.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 01.01.2019 in Kraft.

*Liestal, den 18. Dezember 2018*

*Für den Stadtrat  
Der Stadtpräsident*

*Der Stadtverwalter*

*Daniel Spinnler*

*Benedikt Minzer*